

Hamburg, 15. Oktober 2021

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/6432

BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.  
Landesgruppe Norddeutschland  
Normannenweg 34  
20537 Hamburg

[www.nd.bdew.de](http://www.nd.bdew.de)

## Stellungnahme

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein

Gesetzesentwurf der Landesregierung  
Schleswig-Holstein (Drucksache 19/3061) und ergän-  
zende Formulierungshilfe zur Beschlussempfehlung  
(Drucksache 19/6377)

## Einführung

Die schleswig-holsteinischen Klimaschutz- und Emissionsminderungsziele werden durch die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland unterstützt. Mit Blick auf den ambitionierten Emissionsminderungsfahrplan des Landes und den immer deutlicher werdenden kurzfristigen Bedarf an regenerativ erzeugten Strommengen begrüßen wir die Bemühungen der schleswig-holsteinischen Landesregierung, den Rahmen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien aktiv zu setzen und mit dem Gesetzesentwurf die Zielstellungen der Treibhausgasreduzierung bis 2045 klar zu definieren. Die automatische Anpassung der Landesziele bei Änderungen von Klimazielen auf EU- und Bundesebene bewerten wir als Instrument zur Erhöhung der Flexibilität genauso positiv wie die Vorgaben für die öffentliche Hand, durch Investitionen in die eigenen Liegenschaften eine klare Vorbildwirkung zu erzeugen.

Unter Berücksichtigung des hohen Dekarbonisierungspotenzials des Wärmesektors befürworten wir insbesondere die Bemühungen, mit der Novellierung des Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein an dieser Stelle Akzente zu setzen.

Im Folgenden geht die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland auf konkrete Anpassungserfordernisse aus Branchensicht ein.

### 1. Detailbewertung des Gesetzesentwurfs

#### **Zu §2 [Begriffsbestimmungen – hier: Ergänzung zu Erneuerbaren Energien gem. Formulierungshilfe der Landesregierung]**

Mit der ursprünglichen Orientierung der Begrifflichkeit der Erneuerbaren Energien im Sinne des GEG und des EEH wäre Wasserstoff ungeachtet des hohen Potenzials für eine zeitnahe Emissionsminderung insbes. im Industrie- sowie dem Wärmesektor nicht berücksichtigt worden. Wir begrüßen daher ausdrücklich, grünen Wasserstoff in den Definitionsbereich aufzunehmen und somit positive Signale für entsprechende innovative Versorgungskonzepte zu geben.

#### **Zu §4 [Klimaschutzziele, Umsetzung und Monitoring für die Landesverwaltung– hier: Ergänzung zu Erneuerbaren Energien gem. Formulierungshilfe der Landesregierung]**

Der Landesverwaltung räumt das Gesetz zu Recht eine Vorbildwirkung bzgl. der energetischen Vorgaben an Landesliegenschaften oder den Fuhrpark des Landes ein. Die mit der Formulierungshilfe getroffenen Konkretisierungen des Emissionsminderungsprozesses in der Landesverwaltung sind im Sinne der Planungssicherheit und damit als potenziell beschleunigende Faktoren zu begrüßen.

### **Zu §7 [Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne]**

Grundsätzlich befürworten wir, dass die Verbindlichkeit bei der Aufstellung kommunaler Wärmepläne mit Fokus auf Mittel- und Oberzentren sowie Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren geschaffen wird, um das Ziel einer klimaneutralen Wärmeversorgung langfristig und ganzheitlich angehen zu können. Der Wärmeplan mit Bedarfsanalyse, Wärmebedarfsprognose, Konzept und Zielerreichung ist insgesamt praxisnah umgesetzt, um Ist-Situation sowie Zwischenziele sachgerecht bewerten und hieraus Maßnahmen ableiten zu können. Auch die Orientierung an der Gliederung des Zentralörtlichen Systems und die Kostenbeteiligung des Landes bei der Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne bewerten wir als angemessen.

Damit auch kleinere kommunale Einheiten in die Lage versetzt werden, zeitnah und niederschwellig in die Dekarbonisierung des Wärmesektors einzusteigen, regt die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland die Prüfung von gezielten Förderprogrammen für die kommunale Wärmeplanung bzw. Unterstützung und Beratung für kleine Gemeinden an, die Datenerhebungen und -analysen nach vereinfachten standardisierten Verfahren durchführen zu können.

### **Zu §9 [Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien in der Wärme- und Kälteversorgung für beheizte Wohn- und Nichtwohngebäude im Gebäudebestand]**

Die Ausweitung einer Nutzungspflicht Erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung im Bestand ist grundsätzlich zu befürworten. Insbesondere die Möglichkeit der Erfüllung der Vorgaben durch den Anschluss an ein Wärmenetz mit entsprechenden Anteilen Erneuerbarer Energien bzw. mit einem Dekarbonisierungsfahrplan ist eine pragmatische Möglichkeit, die Zielstellungen zu erreichen.

### **Zu §9 [Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien in der Wärme- und Kälteversorgung – hier: Ergänzung gem. §9 (8) zu Bezugsverträgen gem. Formulierungshilfe der Landesregierung]**

Die Aufnahme der Erfüllungsmöglichkeit eines 15%igen Erneuerbare-Energien-Anteils durch Bezugsverträge, die Biogas, Biomethan, Grünen Wasserstoff oder ähnliches enthalten, hat unsere volle Unterstützung. Gerade in vorrangig gasberohrten Gebieten bietet es sich aus unserer Sicht mit Fokus auf möglichst niedrige CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten an, Hauseigentümern diese vergleichsweise niederschwellige Option anzubieten. So wird eine Emissionsminderung des Wärmesektors im Bestand beschleunigt und vor allem auch sozialverträglich ermöglicht. Perspektivisch besitzt der Einsatz von Wasserstoff in der Wärmeversorgung bzw. dessen Beimischung ein hohes Potenzial. Außerhalb dieses Gesetzesvorhabens schließt die Förderung des Energieträgers Wasserstoff im Wärmesektor aus unserer Sicht daher auch ein verstärktes En-

agement Schleswig-Holsteins auf Bundesebene ein, sich für eine zeitnahe Einführung einheitlicher Grüngaszertifikate und Herkunftsnachweise, eine stärkere Berücksichtigung von Wasserstoff im Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie für eine pragmatische Integration der Gas- und Wasserstoffnetzregulierung insbesondere auf Verteilnetzebene einzusetzen.

### **Zu §11 [Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen bei Neubau und Renovierung von Nichtwohngebäuden]**

PV-Aufdachanlagen sind aufgrund der Möglichkeiten der direkten Beteiligung an der Energiewende wie auch durch überschaubare Flächenkonkurrenz ein wesentlicher Baustein der Energiewende mit einer hohen öffentlichen Akzeptanz. Gleichwohl werden die Flächenpotenziale bisher noch zu wenig genutzt. Dies liegt nicht zuletzt an hohen bürokratischen Aufwänden bei Errichtung und Betrieb der Anlagen. Verpflichtende Vorgaben für Installationen sollten daher gleichzeitig durch das Engagement des Landes flankiert werden, bürokratische Hemmnisse abzubauen. So sollte der bisherige komplexe, mehrstufige Anmeldeprozess durch die einmalige Anmeldung beim Marktstammdatenregister ersetzt werden, darüber hinaus sollte insbes. die steuerliche Behandlung und Abrechnung grundlegend vereinfacht werden.

### **Zu §13 [Klima- und Umweltschutz im Mobilitätssektor]**

Die im Gesetzesentwurf genannten Maßnahmen für Klima- und Umweltschutz im Mobilitätssektor sind klar zu befürworten. Hier möchten wir zusätzlich anregen, auch die Potenziale des Klimaschutzes in unternehmerischer Verantwortung aufzunehmen und mit gezielten Landesprogrammen die Unternehmen, die ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Zugang zu umweltfreundlichen Mobilitätslösungen ermöglichen wollen, zu unterstützen.

### **Ansprechpartner:**

BDEW-Landesgruppe Norddeutschland  
Dr. Sven Barnekow  
Fachbereichsleiter  
Telefon: 040/284114-10  
barnekow@bdew-norddeutschland.de